

MUTUELLE DE L'ALEBA

Eingetragener Sitz: 29 avenue Monterey L-2163 Luxemburg

Nummer des Handels- und Gesellschaftsregisters: M3

SATZUNG DER MUTUELLE DE L'ALEBA

Datum des Inkrafttretens: 1. JUNI 2023

Freie Übersetzung der französischen Originalversion

Die vorliegende, von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. April 2023 genehmigte Satzung ersetzt die durch den Ministerialerlass vom 23. November 2020 bestätigte Satzung in der Erwägung, dass die Satzung der "Mutuelle de l'ALEBA" den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 1. August 2019 über Mutualitätsvereine entspricht.

A. Name - Rechtsform - Sitz - Dauer - Zweck - Mitgliedschaft

Artikel 1 Name - Rechtsform

Unter dem Namen "Mutuelle de l'ALEBA" besteht ein Mutualitätsverein der dem Gesetz vom 1. August 2019 über Mutualitätsvereine und dem geänderten Gesetz vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie die Rechnungslegung und den Jahresabschluss von Unternehmen unterliegt.

In allen Urkunden, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen ausgegebenen Dokumenten wird der Begriff "ALEBA Mutuelle" verwendet.

In dieser Satzung wird der Begriff "Mutuelle" verwendet.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der „Mutuelle“ befindet sich in Luxemburg-Stadt.

Er kann jederzeit durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates innerhalb dieser Gemeinde verlegt werden.

Artikel 3 Dauer

Die „Mutuelle“ wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Artikel 4 Gegenstand

Die „Mutuelle“ hat folgende Ziele

- Ihren Mitgliedern eine finanzielle Unterstützung im Falle von Krankheit, Unfall, Krankenhausaufenthalt oder Zahnbehandlungen zu gewähren, die gemäß Artikel 7 Buchstabe b) der vorliegenden Satzung erbracht werden.
- ein Sterbegeld zu zahlen
- eine Geburts- oder Adoptionsprämie zu zahlen
- Die Kosten für eine ärztliche Untersuchung zu erstatten, die für die Verlängerung der Gültigkeit des Führerscheins erforderlich ist.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Die „Mutuelle“ ist der Fédération Nationale de la Mutualité Luxembourgeoise (FNML) angeschlossen, deren Hauptaufgabe es ist, die Wahrung der Interessen der Mutualitätsvereine zu gewährleisten.

B. Mitglieder - Rechte - Pflichten - Mitgliedsbeiträge - Aufnahme und Ausschluss

Artikel 6 Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder der „Mutuelle“ ist unbegrenzt. Sie darf nicht weniger als drei (3) betragen.

Artikel 7 Rechte der Mitglieder

a) Satzung und Beschlüsse der Generalversammlungen.

Die vom Minister für soziale Sicherheit genehmigte Satzung sowie alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden den Mitgliedern und Dritten über die Internetseite www.aleba.lu/mutuelle oder über jedes andere als zweckmäßig erachtete Verbreitungsmittel zur Kenntnis gebracht.

b) Sozialfonds

Die „Mutuelle“ bietet ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel und unter den nachstehenden Bedingungen Leistungen aus dem Sozialfonds an.

1) Zweck

Der Sozialfonds hat zum Ziel, den Mitgliedern der „Mutuelle“ eine finanzielle Unterstützung im Falle von Krankheit, Unfall, Krankenhausaufenthalt oder Zahnbehandlung zu gewähren.

2) Begünstigte

Alle in Artikel 10 der Satzung genannten Mitglieder.

3) Ausstattung des Sozialfonds und Interventionsregeln

Dem Sozialfonds wird jährlich ein Betrag von 20.000 € zugewiesen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Rückerstattungen auf das nächste Geschäftsjahr übertragen. Dieser Vorschlag zur Übertragung auf das nächste Geschäftsjahr muss vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

4) Antrag auf Teilnahme

Der Antrag ist an den Sozialfonds der Mutuelle de l'ALEBA, BP 325, L-2013 Luxemburg, zu richten. Das Formular ist auf der Website www.aleba.lu/mutuelle verfügbar.

Dem Antrag müssen alle Belege, Kopien von Rechnungen und Erstattungsabrechnungen beigelegt werden.

5) Allgemeine Bedingungen für die Intervention des Sozialfonds.

A. Es erfolgt keine Erstattung durch den Sozialfonds, wenn nicht zuvor die luxemburgische Krankenversicherung (Caisse Nationale de Santé) oder eine andere gleichgestellte Kasse oder die gesetzliche Krankenversicherung eines anderen Staates die Kosten teilweise übernommen hat.

Beträge, die nach der geltenden Nomenklatur keinen Anspruch auf Erstattung durch die CNS haben (wie z. B. Honorarzuschläge für persönliche Gründe oder Zuschläge für die erste Klasse), werden bei der Erstellung der Abrechnung nicht berücksichtigt und können keinen Anspruch auf Erstattung begründen.

B. Der Minimalbetrag zu Lasten des Mitglieds muss nach Erstattung durch die zuständige gesetzliche Krankenversicherung, die CMCM und/oder andere Zusatzversicherungen im Großherzogtum Luxemburg und/oder im Ausland mindestens 800 € betragen. Der Höchstbetrag der Kostenübernahme ist auf 2.000 € festgelegt.

C. Für den Antragsteller, der keine zusätzliche Krankenversicherung entweder im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland abgeschlossen hat oder nicht Mitglied einer anderen Krankenkasse ist, wird der von der CMCM berücksichtigte theoretische Betrag von dem noch zu zahlenden Betrag abgezogen.

D. Der Gesamtbetrag der Beteiligungen des Sozialfonds, der CNS, einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung, der CMCM und/oder anderer Zusatzversicherungen im Großherzogtum Luxemburg und/oder im Ausland darf in keinem Fall den für die Leistung in Rechnung gestellten Betrag übersteigen.

E. Jeder Erstattungsantrag bezieht sich nur auf eine einzige Erkrankung oder Behandlung.

F. Der Verwaltungsrat der „Mutuelle“ behält sich das Recht vor, Erstattungsanträge für chronische Krankheiten abzulehnen, wenn er bereits eine erste Erstattung in diesem Zusammenhang geleistet hat.

G. Der Sozialfonds deckt nur das einzige Mitglied ab, das der ALEBA oder der „Amicale des membres pensionnés de l’ALEBA“ angehört.

6) Zahnarztkosten

A. Zahnimplantate.

Abweichend von Artikel 5 A) übernimmt der Sozialfonds Leistungen für Zahnimplantate, wie sie von der Caisse Médico-Complémentaire Mutualiste (CMCM) übernommen werden, in Höhe eines Pauschalbetrags von 200 € pro Implantat, mit einem jährlichen Höchstbetrag von 600 €. Die Bestimmungen der Artikel 5 C) und 5 D) bleiben anwendbar.

B. Sonstige zahnärztliche Behandlungen.

Für andere Kosten für Zahnbehandlungen ist die Beteiligung des Sozialfonds auf 50 % der Gesamtbeteiligung der CNS und der CMCM begrenzt. Der Gesamtbetrag der Beteiligungen des Sozialfonds, der CNS und der CMCM darf in keinem Fall mehr als 50 % des für die Leistung in Rechnung gestellten Betrages betragen.

Für den Antragsteller, der nicht Mitglied der CMCM ist, wird der von der CMCM berücksichtigte theoretische Betrag von dem noch zu zahlenden Betrag abgezogen. Der Höchstbetrag der Kostenübernahme ist auf 2.000 € festgelegt.

7) Zusätzliche Bestimmungen

A. Diese Verordnung gilt für alle ab dem 1. Juni 2023 eingereichten Anträge.

B. Fälle, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, werden vom Verwaltungsrat der „Mutuelle“ in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften behandelt.

C. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats der Mutuelle kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum, an dem die Entscheidung dem Mitglied mitgeteilt wurde, schriftlich und begründet Berufung eingelegt werden.

c) Sonstige Leistungen

1) Entschädigung im Todesfall

Beim Tod des Mitglieds wird den gesetzlichen Erben eine Entschädigung gezahlt, die auf :

200 € nach einem (1) Jahr Mitgliedschaft,

250 € nach zehn (10) Jahren Mitgliedschaft,

300 € nach zwanzig (20) Jahren Mitgliedschaft,

350 € nach dreißig (30) Jahren Mitgliedschaft,

400 € nach vierzig (40) Jahren Mitgliedschaft.

2) Geburts- oder Adoptionsprämie

Mitgliedern wird gegen Vorlage der Geburts- oder Adoptionsurkunde eine Prämie von 100,- € pro Kind ausgezahlt.

3) Führerschein

Die „Mutuelle“ erstattet die Kosten für die ärztliche Untersuchung, die für die Verlängerung der Gültigkeit des Führerscheins erforderlich ist, bis zu einem Höchstbetrag von 65,- € und gegen Vorlage der Honorarabrechnung für die ärztliche Konsultation.

d) Karenz - Verjährung

1) Diese Leistungen werden nach einer Karenzzeit von zwölf (12) Monaten fällig.

2) Die Verjährungsfrist beträgt zwei (2) Jahre ab dem Datum des Ereignisses.

e) Deckung der Leistungen

Um die geschuldeten Leistungen zu sichern, muss die „Mutuelle“ dafür sorgen, dass das Vermögen ausreicht, um die Ausgaben zu decken.

Artikel 8 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die in Übereinstimmung mit der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Interessen der „Mutuelle“ nicht zu schaden.

Artikel 9 Beiträge

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 2,50 € pro Mitglied.

Um die satzungsgemäßen Ausgaben zu decken, kann die Höhe der Beiträge vom Verwaltungsrat angepasst werden. Dieser Betrag darf jedoch nicht mehr als 10 € pro Mitglied betragen.

Die Beiträge der aktiven Mitglieder werden auf monatlicher Basis von der „Association Luxembourgeoise des Employés de Banque et d'Assurance“ (ALEBA) gezahlt. Die letzte Zahlung erfolgt spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres.

Die Beiträge der pensionierten Mitglieder werden jährlich von der „Amicale des membres pensionnés de l'ALEBA“ bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Jahres überwiesen.

Die Überwachung der Zahlungen erfolgt durch den Schatzmeister.

Artikel 10 Aufnahme und Ausschluss

Alle Mitglieder der „Association Luxembourgeoise des Employés de Banque et d'Assurance“ (ALEBA) und der „Amicale des Membres Pensionnés de l'ALEBA“ sind von Amts wegen Mitglieder der „Mutuelle“.

Die Mitgliedschaft sowie alle damit verbundenen Rechte gehen durch Austritt oder Ausschluss aus der ALEBA oder der „Amicale des Membres Pensionnés de l'ALEBA“ verloren.

Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Beiträge innerhalb der satzungsgemäßen Fristen bei der ALEBA oder der „Amicale des Membres Pensionnés de l'ALEBA“ in Verzug ist, gilt als ausgetreten und wird von den Leistungen der „Mutuelle“ ausgeschlossen.

C. Das Vermögen der Mutuelle - Einnahmen - Ausgaben

Artikel 11 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- a) Den Beiträgen der Mitglieder der ALEBA und der „Amicale des Pensionnés de l'ALEBA“.
- b) Schenkungen und Vermächtnissen.
- c) Zuschüsse.
- d) Den Erträgen aus angelegten Geldern.
- e) Der jährlichen Retrozession der FNML.

Die „Mutuelle“ kann ihr Vermögen unter Beachtung einer durch großherzogliche Verordnung festgelegten sicheren Anlagepolitik anlegen. In jedem Fall achtet die „Mutuelle“ darauf, dass das Vermögen ausreicht, um die satzungsgemäßen Ausgaben zu decken.

Artikel 12 Die Ausgaben

Die Ausgaben umfassen:

- a) Leistungen an Mitglieder (Bestattungsgelder, Sozialfonds, sonstige Vergünstigungen).
- b) Die Kosten für Verwaltung und Geschäftsführung.
- c) Ausgaben, die im Interesse der luxemburgischen Mutualität als notwendig anerkannt werden.
- d) Die geschuldeten Beiträge.

D. Organe - Organisation - Befugnisse - Pflichten - Gesellschaftszeichen

Artikel 13 Organe

Die Verwaltungsorgane der Mutuelle sind:

- A. Der Verwaltungsrat.
- B. Die Generalversammlung.

Artikel 14 Der Verwaltungsrat

Die „Mutuelle“ wird von einem Verwaltungsrat administriert, dessen Mitglieder von der Generalversammlung der „Mutuelle“ ernannt werden.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der „Mutuelle“ und vertritt sie bei allen ihren Handlungen.

Er besteht aus einer ungeraden Anzahl von natürlichen Personen, die Mitglieder der „Mutuelle“ sind. In keinem Fall darf der Verwaltungsrat aus weniger als drei (3) und mehr als neun (9) Mitgliedern bestehen.

Die Dauer der Mandate beträgt fünf (5) Jahre.

Bei der Erneuerung der Mandate der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit aus seinen Mitgliedern den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Schatzmeister.

Artikel 15 Aufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Er tritt auch zusammen, wenn zwei Drittel (2/3) der Mitglieder des Verwaltungsrats dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er vertritt die Mutuelle in ihren Außenbeziehungen. Die Übertragung von Befugnissen ist möglich.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Bedarfsfall.

Der Sekretär ist für die Abfassung der Protokolle, die Korrespondenz und die Verwaltung der Archive zuständig. Er ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, die Finanzlage der „Mutuelle“ festzustellen, die Zahlungen sicherzustellen und die Einnahmen einzuziehen. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Verwaltungsrates übernimmt er die Abwicklung des Sozialfonds, der Bestattungsgelder und der anderen Vergünstigungen.

Im Laufe des ersten Halbjahres stellt er die Finanzlage der „Mutuelle“ fest und legt sie dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsausschuss vor. Er ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen, den er dem Verwaltungsrat mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zukommen lassen muss.

Schließlich lässt die „Mutuelle“ gemäß Artikel 22 der vorliegenden Satzung ihre Bücher jährlich von einem zugelassenen externen Buchhalter prüfen, dem der Schatzmeister zur Verfügung steht.

Artikel 16 Pflichten des Verwaltungsrats

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres ist der Verwaltungsrat verpflichtet, dem Minister folgende Informationen zukommen zu lassen:

- Einen Bericht über die Verwaltungs- und Finanzsituation.

- Den Kontrollbericht, wie in Artikel 22 der Satzung vorgesehen.

- Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Artikel 17 Unterschrift der Gesellschaft

Die „Mutuelle“ ist nur durch die Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs rechtsgültig verpflichtet. Im Falle der Verhinderung kann einer der beiden durch den Vizepräsidenten vertreten werden.

Artikel 18 Ordentliche Generalversammlung der Mutuelle

Als oberstes Organ legt die Generalversammlung die allgemeinen Richtlinien fest, die von der Gegenseitigkeitsgesellschaft einzuhalten sind.

Eine Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat in der ersten Hälfte eines jeden Jahres einberufen.

Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung muss mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung erfolgen.

Jeder Antrag, der von einer Anzahl von Mitgliedern unterzeichnet ist, die einem Zwanzigstel der Mitglieder entspricht, muss dem Verwaltungsrat mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die neue, ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.

Die Einberufung erfolgt über die Website www.aleba.lu/mutuelle.

Artikel 19 Beratungen der ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Beschluss der Generalversammlung ist erforderlich für:

a) Die Nominierung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Bewerbungen für die Mitgliedschaft müssen mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Generalversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Bei der Erneuerung der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder ernennt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates während seiner Amtszeit zurücktritt oder stirbt, wird es in der ersten Generalversammlung nach dem Rücktritt oder Tod ersetzt.

b) Die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Generalversammlung ernennt die drei (3) Mitglieder des Aufsichtsausschusses.

c) Die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses der Mutuelle.

Die Generalversammlung berät über den Tätigkeitsbericht und die Finanzverwaltung der „Mutuelle“, nachdem sie die Berichte des Aufsichtsausschusses und des externen Rechnungsprüfers gehört hat.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst und sind für alle Mitglieder bindend.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, um sein Stimmrecht auszuüben. Es kann eine zusätzliche Stimme abgeben, wenn es über eine schriftliche Vollmacht eines Mitglieds verfügt, das nicht bei der Generalversammlung anwesend ist. Jedes Mitglied der Mutuelle kann nur eine einzige Vollmacht ausstellen.

In der Regel wird per Akklamation bzw. durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht ausdrücklich namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.

Artikel 20 Außerordentliche Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel (1/5) der Mitglieder der „Mutuelle“ dies beim Verwaltungsrat beantragt.

Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung muss mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Die Einberufung erfolgt über die Internetseite www.aleba.lu/mutuelle.

Im Falle einer Entscheidung zur Aussetzung der Zulassung durch den Minister gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 2019 muss innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der genannten Entscheidung im Amtsblatt ebenfalls eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Bei dieser außerordentlichen Generalversammlung wird der Verwaltungsrat die Fakten, die zur Aussetzung geführt haben, und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um diese zu beheben, erläutern.

a) Die Änderung der Satzung

Jeder Vorschlag zur Änderung der Satzung muss vom Verwaltungsrat in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden.

Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung müssen die Änderungen dem Minister für soziale Sicherheit zur Genehmigung vorgelegt werden und sind zur Veröffentlichung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) einzureichen.

b) Die Fusion oder Auflösung der Gegenseitigkeitsgesellschaft.

Gemäß Artikel 10 des geänderten Gesetzes vom 1. August 2019 über die Mutualitätsvereine kann eine Fusion oder Auflösung der „Mutuelle“ nur von einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck mindestens einen Monat im Voraus einberufen wurde.

1) Die Fusion, die zur Gründung eines neuen Mutualitätsvereins führt und das Verschwinden der beteiligten Mutualitätsvereine zur Folge hat, erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Generalversammlungen.

2) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme reicht, wenn die „Mutuelle“ der aufnehmende Mutualitätsverein ist, ein Beschluss des Verwaltungsrates aus, um den Verschmelzungsplan zu genehmigen. Wenn die „Mutuelle“ jedoch der aufgenommene Mutualitätsverein ist, ist ein Beschluss der zuständigen Generalversammlung erforderlich, um den Verschmelzungsplan zu genehmigen. Falls jedoch die Durchführung einer Hauptversammlung für den aufgenommenen Mutualitätsverein nicht möglich ist, kann die vom Verwaltungsrat des aufnehmenden Mutualitätsvereins angenommene Fusion vom Minister beschlossen werden.

3) Die „Mutuelle“ kann sich nur auflösen, wenn seine finanziellen Mittel nachweislich unzureichend sind und wenn sich eine Fusion mit einem anderen bestehenden oder zu gründenden Mutualitätsverein als undurchführbar erweist. Im Falle einer Auflösung wird das verbleibende Kapital der „Mutuelle“ der ALEBA zur Verfügung gestellt.

4) Der Fusions- oder Auflösungsbeschluss muss vom Minister für soziale Sicherheit genehmigt werden, um anschließend beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht zu werden. Gegebenenfalls erfolgt die Liquidation gemäß den einschlägigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 1. August 2019 über Mutualitätsvereine (loi modifiée du 1er août 2019 concernant les mutuelles) und jeder großherzoglichen Verordnung, die zu ihrer Durchführung erlassen wurde, oder jedes anderen Gesetzes oder jeder anderen Verordnung, die diese abändern, ergänzen oder ersetzen.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung müssen zwei Drittel (2/3) der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf sich vereinigen.

E. Kontrolle der Buchführung und des Jahresabschlusses

Artikel 21 Aufsichtsausschuss

Der Aufsichtsausschuss besteht aus drei (3) Mitgliedern der „Mutuelle“, die von der Generalversammlung für eine Dauer von einem (1) Jahr ernannt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses dürfen nicht dem Verwaltungsrat der „Mutuelle“ angehören.

Der Aufsichtsausschuss hat im weitesten Sinne die Aufgabe, die Finanzen der „Mutuelle“ nach bestem Wissen und Gewissen zu überwachen. Insbesondere ist es seine Aufgabe, die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses zu kontrollieren und dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, Bericht zu erstatten.

Artikel 22 Externe Prüfung des Jahresabschlusses des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Gemäß Artikel 9 des geänderten Gesetzes vom 1. August 2019 über Mutualitätsvereine und zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie die Buchführung und die Jahresabschlüsse von Unternehmen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktion und Verwaltung der Angelegenheiten der „Mutuelle“ ist mindestens einmal jährlich eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer durchzuführen.

Der Rechnungsprüfer erstellt einen Prüfbericht, den er dem Verwaltungsrat der „Mutuelle“ spätestens fünfzehn (15) Arbeitstage vor der Generalversammlung übermittelt.

Artikel 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

F. Verschiedenes

Artikel 24 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung wird vom Verwaltungsrat erstellt und verabschiedet. Diese Geschäftsordnung legt die zusätzlichen Modalitäten für die Arbeit der Organe sowie die Gebühren (Sitzungsgelder und Vergütungen) fest.

Artikel 25 Gesetzliche Bestimmungen

Fälle, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden vom Verwaltungsrat des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen geregelt, die gemäß dem geänderten Gesetz vom 1. August 2019 über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gelten.

Artikel 26 Datenschutz

Im Rahmen aller Aktivitäten und Leistungen der „Mutuelle“ verpflichtet sich der Mutualitätsverein, alle Daten seiner Mitglieder unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, allgemein bekannt als "Allgemeine Datenschutzverordnung" (GDPR), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, zu verarbeiten.

Für den Verwaltungsrat der „Mutuelle“:

Gilbert Beffort
Präsident

Arsène Kihm
Sekretär